



## Satzung der Schützenbruderschaft St. Sebastian Hultrop-Heintrop-Büninghausen e.V.

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen St. Sebastian Schützenbruderschaft Hultrop-Heintrop-Büninghausen e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nummer VR 70549 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hultrop.
- (4) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Sauerländer Schützenbund.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

### § 2 - Zweck, Wesen und Aufgabe

- (1) Die Schützenbruderschaft St. Sebastian ist eine Vereinigung von Personen, die sich den Grundsätzen des Sauerländer Schützenbundes zum Ziel setzen und sich für Glaube, Sitte und Heimat bekennen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Heimatpflege und des ländlichen Brauchtums, die Förderung von Spiel und Sport sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Spielmannszuges und einer Sportschützengruppe.

### § 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich Tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr erreicht hat. Sie muss unbescholten und bereit sein, sich dieser Satzung und dem Statut des Sauerländer Schützenbundes zu verpflichten. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand.
- (2) Mitglieder des Spielmannszuges gehören der Bruderschaft an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die



Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins sowie des Sauerländer Schützenbundes schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Jahreshauptversammlung zu verlesen. Bei einjährigem Beitragsrückstand ist der Ausschluss möglich.

### **§ 5 - Beiträge, Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen.
- (2) An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich möglichst alle Mitglieder beteiligen.
- (3) Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat das Recht auf den Königsschuss.

### **§ 6 - Organe der Bruderschaft**

Organe der Bruderschaft sind:

- a. Jahreshauptversammlung
- b. Mitgliederversammlung
- c. Vorstand

### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat möglichst im Januar stattzufinden.
- (2) Außerdem kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim ersten Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlungen müssen eine Woche vorher in der lokalen Tagespresse bekanntgemacht werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig.
- (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von 10% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
- (6) Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.



## § 8 - Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist
  - a. die Wahl des Vorstandes und der Offiziere,
  - b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c. die Entlastung des Vorstandes
  - d. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (2) Zur Änderung der Satzung sind 75 % Ja stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Zur Auflösung der Bruderschaft sind 75% Ja stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sind in der ersten Versammlung für die Auflösung des Vereins die erforderlichen Stimmen nicht zu erreichen, ist eine zweite Versammlung erforderlich, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 75% Stimmenmehrheit einen Beschluss fassen kann. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 8 Tagen liegen.
- (4) In allen Versammlungen ist ein Protokollbuch zu führen. Die Protokolle werden vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Schützenbruderschaft betrifft oder wenn es durch den Beschluss wirtschaftlich begünstigt wird.

## § 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
  - a. ersten Vorsitzenden
  - b. zweiten Vorsitzenden
  - c. Kassierer
  - d. Schriftführer
  - e. mindestens 8 Offiziere
  - f. amtierender König

Zum Vorstand gehört der Pfarrer bzw. dessen Stellvertreter als Präses.

- (2) Die Vorstandsmitglieder und Offiziere werden auf 3 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

## § 10 - Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem:
  - a. ersten Vorsitzenden
  - b. zweiten Vorsitzenden
  - c. Kassierer
  - d. Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.



- (3) Die Vereinigung mehrerer Ämter im geschäftsführenden Vorstand in einer Person ist unzulässig.

### **§ 11 - Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren.

### **§ 12 - Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte
- b. Aufstellung der Kassenberichte
- c. Aufstellung des Jahresberichtes
- d. Verschiedenes

### **§ 13 - Tätigkeiten (Feste, Brauchtum)**

- (1) Zu den Veranstaltungen der Bruderschaft gehören:
- a. Ehrengelxit bei der Prozession am Dreifaltigkeitssonntag
  - b. Festhochamt zum Sebastianstag
  - c. Schützenfest
- (2) Das Königsschießen gehört zum Schützenfest. Hierzu wird der Präses aus dem Pfarrhaus in Hultrop abgeholt. Die Teilnahme am sportlichen Schießen ist wünschenswert

### **§ 14 - Begräbnisordnung**

Beim Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst alle Schützenbrüder mit schützen Hut teilnehmen. Die Fahne ist mitzuführen.

### **§ 15 - Soziale Fürsorge**

Die Bruderschaft sorgt für Versicherungsschutz. In Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.



## **§ 16 - Auflösung der Schützenbruderschaft**

- (1) Im Fall der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen der katholischen Kirchengemeinde Jesus Christus Lippetal bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin zu. Sie soll das Vermögen verwalten und das Inventar aufzubewahren (z.B. Königsorden, Fahne, Degen und Protokollbücher).
- (2) Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss das Vermögen und Inventar an die Bruderschaft zurückgegeben werden.

## **§ 17 - Beschluss**

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 24.01.2026 beschlossen. Die Satzung vom 30.03.1985 ist aufgehoben.